

**Deutscher Bundestag**

**- Rechtsausschuss -**

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)  
(BT-Drucksache 16/10144)**

- von Dagmar Niehaus -

**Einleitung**

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) ist es gelungen, wesentliche Nachteile des derzeitigen Systems zu beseitigen. So entfällt zukünftig die Umrechnung von Anrechten außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung in gesetzliche Rentenanwartschaften. Die Umrechnung war zum Zweck der Vergleichbarkeit aller Anrechte miteinander erforderlich und führte – trotz mehrfacher Nachbesserung der Barwertverordnung - regelmäßig zu Wertverlusten sowie oft zu einer fehlerhaften Anwendung der Barwertverordnung.

Statt eines „Einmalausgleichs“ über die gesetzliche Rentenversicherung wird die Teilung eines jeden Anrechts eingeführt – nach Möglichkeit innerhalb des bestehenden Systems.

Dies ist zu begrüßen, da durch Anreize für den Ausbau der privaten und betrieblichen Altersversorgung inzwischen eine bunte, vielfältige Welt verschiedenster Versorgungssysteme entstanden ist. Bedingt durch steuerliche Förderungsmaßnahmen wird auch in den nächsten Jahren eine Stärkung der privaten und betrieblichen Altersversorgung erwartet.

Es wird deshalb häufig auch dem Wunsch der Eheleute entsprechen, nicht „gezwungenermaßen“ in die gesetzliche Rentenversicherung transferieren zu müssen. Dies

war im Jahr 1977 bei Einführung des Versorgungsausgleichs sicher noch anders, denn von den Leistungseinschneidungen durch zahlreiche Gesetze und Reformen einmal abgesehen – hat sich auch in der jährlichen dynamischen Anpassung der gesetzlichen Renten sehr viel verändert. Dies macht die nachstehende Übersicht der durchschnittlichen jährlichen Dynamik der gesetzlichen Renten (West) im Zeitraffer von 10 Jahren deutlich:

Vom 01.01.1969 bis 31.12.1978	9,05 %
Vom 01.01.1979 bis 31.12.1988	4,00 %
Vom 01.01.1989 bis 31.12.1998	2,50 %
Vom 01.01.1999 bis 31.12.2008	0,87 %

Durch die Teilung der einzelnen Anrechte wird auch erreicht, dass nur noch wenige Anrechte im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verbleiben. Der schuldrechtliche Ausgleich kann erst auf Antrag erfolgen, wenn bei beiden geschiedenen Eheleuten der Rentenfall eingetreten ist. Diese Anträge wurden von den ausgleichsberechtigten Personen sehr häufig nicht gestellt. Sei es aus Unwissenheit, aus Vergesslichkeit oder aus Scheu vor der erneuten Konfrontation mit dem geschiedenen Ehegatten.

Dennoch enthält der vorliegende Gesetzentwurf Regelungen, die kritikwürdig sind, und verbessert werden können oder müssen.

### **§ 3 Abs. 3 VersAusglG – Ausschluss bei kurzer Ehezeit**

Grundsätzlich ist der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren sinnvoll. Zum einen wird von den Eheleuten nach derart kurzen Ehezeiten die Durchführung des Versorgungsausgleichs oftmals nicht gewünscht, zum anderen kann das aufwendige Ermittlungsverfahren zur Art und Höhe der Anrechte entfallen.

Bei hohen Vermögenswerten (und ich betrachte auch Rentenanwartschaften als Vermögenswerte) jedoch würde der bedingungslose Ausschluss des Versorgungsausgleichs besonders hart den Ehegatten treffen, welcher sich der Kindererziehung gewidmet und den Beruf aufgegeben hat. Beispielsweise betriebliche Versorgungszusagen an Geschäftsführer oder

reine Unternehmerzusagen können nach einer zweijährigen Ehezeit durchaus einen Ehezeitanteil von mehr als 1000 € monatlich erreichen.

Deshalb muss der Versorgungsausgleich dann erfolgen, wenn einer der Ehegatten vorbringt, dass trotz der kurzen Ehezeit der Ausgleich gewünscht wird, weil voraussichtlich ausgleichsreife Anrechte vorhanden sind. § 3 Abs. 3 des Gesetzes sollte um diese Regelung erweitert werden.

### **§ 13 VersAusglG Teilungskosten des Versorgungsträgers**

Die betrieblichen Versorgungssysteme werden durch die Aufnahme der ausgleichsberechtigten Personen belastet durch organisatorischen Mehraufwand, Handhabung der Versteuerung und Verbeitragung. Der Versorgungsträger kann diese Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind. Ich stimme der Stellungnahme des Bundesrates zu, wonach der im Gesetzentwurf verwendete Begriff der „Angemessenheit“ zu unbestimmt ist. Einen prozentualen Wert des Kapitalwertes als Bezugsgröße zu nehmen überzeugt nicht, da dies bei geringen Kapitalwerten nicht kostendeckend wäre, und bei hohen Kapitalwerten die Anrechte der Eheleute unverhältnismäßig hoch schmälern würde. Es müsste dann wenigstens ein Mindest- und ein Höchstbetrag gefunden werden. Die Anregung des Bundesrates, eine Pauschale für den Regelfall vorzugeben, halte ich für einen möglichen Ansatz.

Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass auch im Falle der externen Teilung Einrichtungskosten für die neu zu begründende Versorgung anfallen können, die dann allein zu Lasten der ausgleichsberechtigten Person gehen. Diese Kosten müssten hälftig von der ausgleichspflichtigen Person übernommen werden. Insbesondere dann, wenn es sich um die externe Teilung auf einseitiges Verlangen des Versorgungsträgers nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 17 handelt.

## **§ 18 Abs. 1 VersAusglG Geringfügigkeit**

„Der Versorgungsausgleich erfolgt nicht, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis gering ist.“

Die Ermittlung dieser Differenz erfordert eine Vergleichsbilanz sämtlicher Anrechte. Diese soll erreicht werden durch den Vergleich der Kapitalwerte. Liegt kein Kapitalwert vor, soll ein hilfsweise nach § 47 zu berechnender „korrespondierender Kapitalwert“ vom Versorgungsträger mitgeteilt werden. Hierzu müssen in § 47 aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der Versorgungssysteme auch unterschiedliche Berechnungsmodelle vorgegeben werden.

Verschiedenartig ermittelte Kapitalwerte sind mindestens genauso untauglich für Vergleichszwecke, wie die Herleitung dynamischer Rentenwerte anhand der Barwertverordnung im bisherigen System. In mehreren Veranstaltungen – zuletzt in der Herbstveranstaltung des Darmstädter Kreises wurde von Versicherungsmathematikern ausführlich dargelegt, dass ein Kapitalwert des Anrechts beim Ausgleichspflichtigen zu einer anderen Rentenhöhe für den Ausgleichspflichtigen als für den Ausgleichsberechtigten führt. In der vorerwähnten Diskussionsrunde wurde genau dies unter ca. 100 Fachleuten besprochen, und dennoch war die Problematik aufgrund der Komplexität der Versicherungsmathematik kaum zu verstehen und zu vermitteln. Die Kernaussage war jedoch klar: „Die Kapitalwerte sind für Vergleichszwecke jeder Art völlig ungeeignet.“ Somit dürfen sie auch nicht herangezogen werden für Vergleichszwecke im Hinblick auf den Abschluss einer Vereinbarung.

Die schwierige Debatte über die Tauglichkeit der Vergleichbarkeit verschiedenartig ermittelter Kapitalwerte ist jedoch völlig unnötig, wenn man sich klar macht, dass die Geringfügigkeitsregelung nach § 18 Abs. 1 überflüssig ist. Zumal durch diese Vorschrift auch nicht das Ermittlungs- und Auskunftsverfahren entfällt.

Durch § 18 Abs. 2 ist bereits gewährleistet, dass keine Kleinstanrechte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslösen können. Diese Vorschrift ist

erforderlich, weil in der Vergangenheit selbst für Anrechte von 0,01 €(!) der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde. Tatsächlich habe ich kürzlich sogar ein OLG-Urteil gesehen zur Korrektur des Ausgleichs eines Anrechts im Wert von 0,01 €

Die Geringfügigkeitsklausel nach § 18 Abs. 2 ist völlig ausreichend. Ich halte § 18 Abs. 1 für überflüssig und schlage deshalb vor:

*§ 18 Abs. 1 VersAusglG ersatzlos zu streichen,  
§ 47 ersatzlos zu streichen,  
§ 5 Abs. 3, 2. u. 3. Halbsatz ersatzlos zu streichen, und  
§ 9 Abs. 4, 1. Halbsatz ersatzlos zu streichen.*

### **§ 32 VersAusglG Anpassungsfähige Anrechte**

Unter den in §§ 33, 35 und 37 des Gesetzentwurfs genannten Voraussetzungen (Unterhaltsfälle, Tod der ausgleichsberechtigten Person, Invalidität der ausgleichspflichtigen Person) kann die Kürzung der Rente gemindert oder ausgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur für die in § 32 genannten „anpassungsfähigen“ Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständischen Versorgung, Alterssicherung der Landwirte, Abgeordnetenversorgung und Versorgung der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

Ausgeschlossen hiervon sind die Renten der privaten und betrieblichen Altersversorgung. Im Falle der Anpassungsfälle wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person ist dies – zumindest bei interner Teilung – unverständlich.

Man wird dem ausgleichspflichtigen Ehegatten im Falle des Versterbens seiner geschiedenen Ehefrau kurz nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht erklären können, warum nun eine Kürzung seiner gesetzlichen Rente rückgängig gemacht werden kann, aber eine Kürzung seiner betrieblichen Altersversorgung - trotz interner Teilung - bestehen bleibt.

Ich schlage deshalb vor, § 32 VersAusglG wie folgt zu erweitern:

*§ 32 Anpassungsfähige Anrechte*

*Die §§ 37 und 38 gelten auch für Anrechte der betrieblichen und privaten Altersvorsorge nach § 10 (interne Teilung)*

**§ 48 VersAusglG Allgemeine Übergangsvorschriften**

In § 48 Satz 2 ist geregelt, dass im alten Recht „abgetrennte“ Versorgungsausgleichsverfahren dann nach neuem Recht entschieden werden, wenn diese Verfahren erst nach Inkrafttreten des VAStrRefG'es wieder aufgenommen oder sonst weiterbetrieben werden.

Gemäß der bereits vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung sollte dies auf ausgesetzte und auf ruhende Verfahren erweitert werden.

**§ 51 Abs. 1 und 2 VersAusglG i.V. mit § 225 Abs. 1 - 3 FamFG-VAE**

**Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs**

Nur dem sehr aufmerksamen Leser erschließt sich aus dieser Vorschrift die Erkenntnis, dass

1. betriebliche und private Anrechte von der Möglichkeit der Abänderung ausgeschlossen sind (Ausnahme: Wertverzerrungen durch die BarwertVO),
2. offensichtliche und verfahrensrechtliche Fehler nicht mehr abänderbar sein sollen, und
3. vergessene Anrechte auch nicht mehr im Abänderungsverfahren ausgeglichen werden können.

Dies ergibt sich durch § 51 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 225 Abs. 1 - 3 FamFG-VAE.

„Ausschluss der betrieblichen und privaten Anrechte von der Korrekturmöglichkeit“:

In § 225 Abs. 1 wird die Möglichkeit der Abänderung beschränkt auf Anrechte nach § 32 VersAusglG. Dies sind Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung,

berufsständischen Versorgung, Alterssicherung der Landwirte, Abgeordnetenversorgungen und Versorgungen der Regierungsmitglieder des Bundes und der Länder.

Damit wären Anrechte der betrieblichen und privaten Altersversorgung nicht mehr abänderbar ! Dies ist umso mehr unverständlich, da die Bedeutung der betrieblichen und privaten Altersversorgung zunehmenden Anteil an der Gesamtversorgung haben wird. Laut Vortrag des Bundesministeriums der Justiz wird im Jahr 2034 die private und betriebliche Versorgung einen Anteil von 50 % der Gesamtversorgung einnehmen.

#### „offensichtliche und verfahrensrechtliche Fehler“:

Voraussetzung für die Abänderung ist die nach dem Ende der Ehezeit eingetretene „rechtliche oder tatsächliche Veränderung“ (§ 225 Abs. 2 FamFG-VAE). Dies bedeutet: In rechtskräftigen Entscheidungen enthaltene „offensichtliche Fehler“ oder „Verfahrensfehler“ sind nicht mehr korrigierbar!

Die schwierigen Ausgleichsmechanismen des bisherigen Systems (insbesondere § 1 Abs. 3 VAHRG) haben leider sehr häufig offensichtliche Fehler sowie verfahrensrechtliche Fehler in der Entscheidung zur Folge. Ich habe in meiner täglichen Arbeit derart oft diese Mängel festgestellt, dass ich es für außerordentlich wichtig halte, die Korrektur dieser Fehler herbeiführen zu können. Hierunter fallen beispielsweise:

1. Berücksichtigung eines Jahresrentenbetrages als Monatsrentenbetrag
2. Berücksichtigung einer erreichbaren Rentenanwartschaft als Ehezeitanteil
3. Doppelte ehezeitliche Quotierung eines Anrechts
4. Falsche Anwendung der Barwert-Verordnung
5. Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten eines Anrechts bei einem privatrechtlich organisierten Versorgungsträger
6. Ausgleich nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG statt nach § 1 Abs. 3 VAHRG
7. Vergessene Anrechte

Ein Teil dieser Fehler kann in Zukunft systembedingt nicht mehr eintreten - zum Beispiel die der Ziffern 3,4,5 und 6. Es muss aber eine Korrektur der vorhandenen falschen Entscheidungen aus der Vergangenheit möglich sein.

Fehler wie unter Ziffern 1, 2 und 7 können jedoch auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

#### „Vergessene Anrechte“:

§ 51 Abs. 1 VersAusglG lässt Abänderungen der Altfälle nur zu für „in den Ausgleich einbezogene Anrechte“. Hier stellt sich zunächst die Frage, welche Anrechte damit gemeint sind. Sind dies alle Anrechte, die in die Vergleichsbilanz eingeflossen sind, oder sind dies nur die tatsächlich ausgeglichenen Anrechte ? Eine Klarstellung im Gesetz wäre wünschenswert.

Folgt man der Begründung zum Gesetzentwurf, so zählen hierzu jedenfalls alle Kapitalleistungen. Hintergrund ist die Annahme, dass diese Kapitalleistungen im Zugewinnausgleich bereits berücksichtigt worden seien. Was aber ist mit den Kapitalleistungen, die eben nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt worden sind ? Beispielsweise weil kein Zugewinnausgleich durchgeführt worden ist, oder weil das Anrecht vergessen worden ist ?

Darüber hinaus gibt es weitere vergessene Anrechte. Hierzu ein Beispiel:

Durch Austritte öffentlich-rechtlicher Unternehmen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit Umstellung der VBL-Rente auf eine unmittelbare Direktzusage durch den Arbeitgeber erhält ein Arbeitnehmer für die durchgehende Betriebszugehörigkeit bei ein und demselben Unternehmen zwei völlig verschiedene Betriebsrenten. Die erste Betriebsrente zahlt die VBL für die Betriebszugehörigkeit bis zum Austritt des Unternehmens, die zweite Betriebsrente zahlt das Unternehmen selbst. Es kommt vor, dass

die Anrechte der VBL im Versorgungsausgleich vergessen werden. Dies kann geschehen, weil der Mitarbeiter des Unternehmens selbst die Situation verkennt, und nur den Arbeitgeber



im Auskunftsbogen angibt. Es geschieht aber auch, weil die Familiengerichte die Angaben schlicht übersehen.

Aus welchem Grund auch immer das Anrecht vergessen wurde, so gibt es keinen überzeugenden Grund dafür, die Korrektur im Abänderungsverfahren nicht zuzulassen.

Durch die Wesentlichkeitsgrenze in § 225 Abs. 3 FamFG-VAE ist bereits dafür gesorgt, dass keine Bagatellfälle zu einer Flut von Abänderungen führen. Deshalb empfehle ich folgende Änderungen:

- § 51 Abs. 1 VersAusglG wird wie folgt neu gefasst:  
*Eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] gegolten hat, ändert das Gericht bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab, indem es die Anrechte nach den §§ 9 bis 19 teilt. Anrechte, die bereits im Zugewinnausgleich berücksichtigt worden sind, bleiben unberücksichtigt.*
  
- § 225 Abs. 1 FamGF-VAE wird gestrichen
  
- § 225 Abs. 2 FamFG-VAE wird wie folgt neu gefasst:  
*Bei Veränderungen jeder Art nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentlichen Wertveränderung führen, ändert das Gericht auf Antrag die Entscheidung in Bezug auf dieses Anrecht ab.*

#### **Sprachliche Regelung in Teil 1 Kapitel 4 : „Anpassung“ nach Rechtskraft**

Es ist an vielen Stellen dieses Gesetzentwurfs gelungen, verständliche Begriffe zu verwenden. Allein in Teil 1 Kapitel 4 wurde leider ein Begriff verwendet, der mit einer völlig anderen Bedeutung längst als fester Begriff im Gesetz verankert ist. Dies ist die „Anpassung“. Die

„Anpassung“ der Rente ist regelmäßig die tournusmäßig wiederkehrende dynamische Entwicklung der Rente. In diesem Sinne verweise ich auf:

§ 65 SGB VI „Anpassung der Renten“

§ 254 c SGB VI „Anpassung der Renten“

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), fünfter Abschnitt:  
„Anpassung“

§ 16 BetrAVG „Anpassungsprüfungspflicht“

In Anlehnung an diese begriffliche Vorgabe des SGB VI und des Betriebsrentengesetzes ist die dynamische Erhöhung der Rente unter dem Begriff „Anpassung“ auch in den meisten betrieblichen Versorgungszusagen geregelt.

Im hier vorliegenden Gesetzentwurf wird nun erstmalig der Begriff „Anpassung“ für einen völlig anderen Sachverhalt verwendet. „Anpassung“ steht in diesem Gesetzentwurf für die Minderung oder die Aussetzung der Rentenkürzung im Falle der Unterhaltszahlung, des Todes der ausgleichsberechtigten Person oder der Invalidität der ausgleichspflichtigen Person.

In Zukunft wäre die Verwendung des Begriffs „Anpassung“ stets zusätzlich erklärungsbedürftig. Die Minderung einer dynamisierten Rente beispielsweise wäre nämlich die „Anpassung der angepassten Rente“.

Diese Missverständnisse können wie folgt vermieden werden:

- *In der Überschrift zu Kapitel 4 wäre der Begriff „Anpassung nach Rechtskraft“ zu ersetzen durch den Begriff „Minderung/Aussetzung der Kürzung“*

§§ 32 bis 38 wären wie folgt zu ändern:

- *§ 32 Anrechte, auf welche die Minderung/Aussetzung der Kürzung angewandt werden kann*
- *§ 33 Minderung/Aussetzung der Kürzung wegen Unterhalt*
- *§ 34 Durchführung einer Minderung/Aussetzung der Kürzung wegen Unterhalt*

- § 35 Minderung/Aussetzung der Kürzung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person
- § 36 Durchführung einer Minderung/Aussetzung der Kürzung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person
- § 37 Aussetzung der Kürzung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person
- § 38 Durchführung der Aussetzung der Kürzung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Heiligenhaus, 30. November 2008

Dagmar Niehaus